



Städtebauförderung

Stadtumbau Berlin

Programmeitfaden

Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Referat IV B - Soziale Stadt, Stadtumbau, Zukunftsinitiative Stadtteil
 Württembergische Straße 6
 10707 Berlin

Martina Pirch
 Telefon (030) 90139-4800
 E-Mail martina.pirch@senstadtum.berlin.de

Heidemarie Stüdemann
 Telefon (030) 90139-4861
 E-Mail: heidemarie.stuedemann@senstadtum.berlin.de

Programmbeauftragter Stadtumbau
BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH
 Katharinenstraße 19-20
 10711 Berlin

Gaby Morr
 Telefon (030) 896 003-199
 E-Mail gaby.morr@bsm-berlin.de

Cornelia Walger
 Telefon (030) 896 003-136
 E-Mail cornelia.walger@bsm-berlin.de

Berlin, 01.10.2014
 Aktualisierung 01.10.2015; Ergänzung EFRE-Teil Stand:01.03.2016

Titelbild: Fotos Redaktion stadtumbau-berlin.de, S.T.E.R.N. GmbH, sinai GmbH, BSM mbH

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind immer gleichzeitig und chancengleich beide Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG IN DAS PROGRAMM	7
2	GRUNDLAGEN	7
2.1	Fördergrundlage	7
2.2	Programmziele	8
2.3	Programmfinanzierung	9
2.4	Fördernehmer	9
3	ZUSTÄNDIGKEITEN	10
3.1	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	10
3.2	Bezirksämter	11
3.3	Steuerungsrunden	11
4	AUFNAHME VON FÖRDERGEBIETEN, FÖRDERZEITRAUM UND ABSCHLUSS DER FÖRDERUNG	12
5	FÖRDERVERFAHREN	12
	TEIL I - REGELVERFAHREN OHNE EFRE	12
5.1	Ablauf des Förderverfahrens	12
5.2	Förderfähige Maßnahmen	14
5.3	Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit	14
5.4	Anmeldung und Aufnahme von Projekten in die Programmplanung/ Förderung	15
5.4.1	Projektanmeldungen (Projektskizze)	15
5.4.2	Prüfung Projektskizze	16
5.4.3	Erstellung der Programmplanung	17
5.5	Finanzierungszusage, Durchführung und Abrechnung von Projekten	17
5.5.1	Finanzierungszusage	17
5.5.2	Art und Umfang der Förderung	18
5.5.3	Projektfreigabe	18
5.5.4	Mittelbereitstellung und -bewirtschaftung	20
5.5.5	Projektdurchführung	21
5.5.6	Schlussabrechnung von Projekten	22

5.6	Datenerhebung und Zustimmung zur Datenverarbeitung	23
5.7	Sonstige Förderbestimmungen	23
5.7.1	Eintragung in die Transparenzdatenbank	24
5.7.2	Leistungsgewährungsverordnung	24
	TEIL II - VERFAHREN MIT EU-FÖRDERUNG	24
6	MONITORING UND EVALUATION	29
7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	30
8	GÜLTIGKEIT	30

Anlagen

Anlagen

1. Formblätter

Formblatt 1 - Projektskizze Stadtumbau (Vorverfahren)

- Projektskizze Ergänzungsblatt (mit EFRE)

Formblatt 2 - Projektantrag

- Verpflichtungserklärung § 44 LHO (Transparenzbestimmungen)

- Erklärung zum Subventionsbetrug

- Verpflichtungserklärung VOB/A und § 55 LHO

Bei Projekten mit EU-Förderung entfällt Formblatt 2; der Projektantrag wird direkt in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 eingegeben.

Formblatt 3 - Baubeginnanzeige

Formblatt 4 - Baufertigstellungsanzeige

Formblatt 5 - Datenblatt Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Formblatt 6 - Zahlungsabruf (Zuwendungen)

Formblatt 7 - Zahlenmäßiger Nachweis

Formblatt 8 - Zwischennachweis

Formblatt 9 - Verwendungsnachweis

2. Muster

Bauschild

Projekt-Infotafel

Logoleiste

3. Merkblätter

Merkblatt zu Vergabemodalitäten

4. Anforderungen an das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (Gliederung ISEK)

5. Inhalt / Gliederung jährlicher Statusbericht

Hinweis:

Bei EFRE kofinanzierten Projekten gilt das ZIS II Förderverfahren! Projektantragstellung und -abwicklung erfolgen hier abweichend über den Programmdienstleister (PDL) in „EurekaPlus 2.0“.

Abkürzungen

ABau	Allgemeine Anweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlin (Anweisung Bau - ABau)
AGBauGB	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 AV § 44 LHO)
AV	Ausführungsvorschrift
BauGB	Baugesetzbuch
BInDSG	Berliner Datenschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EU	Europäische Union
ISEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
LGV	Leistungsgewährungsverordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
PDL	Programmdienstleister
SenStadtUm	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
AV Stadterneuerung 2014	Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen
VV ZIS II EFRE 2014	Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von EFRE-Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil II
ZIS	Zukunftsinitiative Stadtteil

1 EINFÜHRUNG IN DAS PROGRAMM

Berlin lebt und verändert sich. Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und der wirtschaftliche Strukturwandel erfordern städtebauliche Anpassungen. Für Gebiete mit hohen Geburtenzahlen werden mehr Kitas und Spielplätze benötigt, in anderen Stadtteilen dagegen mehr altersgerechte Wohnungen oder auch mehr Grün.

Auftakt des Programms war der im Jahr 2002 durchgeführte Bundeswettbewerb „Stadtumbau Ost“, an dem aus Berlin zehn Gebiete teilnahmen. Seit 2004 stellt der Bund auch Mittel für das Programm „Stadtumbau West“ bereit, die seit 2005 in ausgewählten Berliner Bezirken zum Einsatz kommen.

Mit den Finanzhilfen der Programme Stadtumbau Ost und West unterstützen der Bund und das Land Berlin die Bezirke bei der anspruchsvollen Aufgabe, die Stadtquartiere an die Erfordernisse des demografischen und wirtschaftlichen Wandels sowie an die klimatischen Veränderungen anzupassen. Die Quartiere sollen als lebenswerte und attraktive Orte für Wohnen, Arbeiten, Bildung und Freizeit nachhaltig stabilisiert und zukunftsweisend weiterentwickelt werden.

Seit 2007 ist der Stadtumbau in Berlin eingebunden in die „Zukunftsinitiative Stadtteil“ (ZIS), an der sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt. Das Programm Stadtumbau wird in der Strukturfondsförderperiode 2014 – 2020 im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil II“ (ZIS II) fortgeführt.

Die Zukunftsinitiative Stadtteil II (ZIS II) dient der integrierten Entwicklung lokaler Potentiale durch die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung von Stadtteilen, in denen die gebietsbezogene Überlagerung von Problemen die gesellschaftliche Integration der dort lebenden Menschen stark beeinträchtigt sowie der Entwicklung und Anbindung von Quartieren, die sich in Umstrukturierung befinden und besondere Chancen zur Verbesserung der Lebensqualität Berlins bieten.

Dieser Programmleitfaden regelt das Förderverfahren der Programme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West in Berlin und soll eine einheitliche Umsetzung der Programme in den Fördergebieten gewährleisten.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/stadtumbau/>

2 GRUNDLAGEN

2.1 Fördergrundlage

Das Land Berlin gewährt die Fördermittel auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV).

Folgende Verwaltungsvorschriften sind maßgeblich:

- Für die national finanzierten Projekte gelten die Bestimmungen der „Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen vom 20. Mai 2014“ (AV Stadterneuerung 2014).
- Für die EU-kofinanzierten Projekte (vgl. Abschnitt Teil B) gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (VV ZIS II EFRE 2014).

Das Land Berlin ist maßgeblich für die finanzielle Ausgestaltung der Programme Stadtumbau Ost und West verantwortlich.

Für Maßnahmen, die mit Bundesmitteln finanziert werden, findet darüber hinaus die "Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen" (VV Städtebauförderung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Sie trifft allgemeine und grundsätzliche Vorschriften über die Finanzierung, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Fördergebiete).

Für EU-kofinanzierte Projekte gewährt das Land Berlin Fördermittel auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den entsprechenden Durchführungsverordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, der VV Städtebauförderung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften oder in Form von Finanzierungszusagen.

2.2 Programmziele

Der Stadtumbau Ost versteht sich als nachhaltige Aufwertungsstrategie von Großsiedlungen und innerstädtischen Stadtteilen. Durch Fördermaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktureinrichtungen und zur Aufwertung von öffentlichen Freiflächen, Plätzen und Wegen, soll die Wohnqualität in den Fördergebieten weiter erhöht werden. Die Anpassung von Angebot und Nachfrage erfolgt in Berlin auch über zweckmäßige und bedarfsgerechte Nach- und Umnutzungen von Gebäuden und Flächen.

Beim Stadtumbau West stehen neben der Anpassung von Großsiedlungen an den demografischen Wandel, die Um- und Neugestaltung von unter Wert genutzten Gewerbe- und Bahnflächen oder Brachen im Vordergrund. Manche Gebiete haben durch die Nähe zu neuen Bahnhöfen oder Autobahnen eine neue Lagequalität gewonnen und besitzen dadurch ein vielfältiges, zukunftsweisendes Entwicklungspotential, das geweckt werden muss. Ziel ist es, durch passgenaue öffentliche Investitionen private Initiativen und Investitionen anzustoßen und somit zu einer umfassenden Gebietsentwicklung und -aufwertung beizutragen.

Die Programme **Stadtumbau Ost** und **Stadtumbau West** unterstützen Maßnahmen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen, die insbesondere dazu beitragen, dass

- die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
- nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,
- einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden,
- brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden.

Bei beiden Programmen ist eine enge Kooperation mit den Eigentümern, den Bewohnern, den Gewerbetreibenden und Unternehmen vor Ort sowie anderen lokalen Akteuren unabdingbar.

2.3 Programmfinanzierung

Die Finanzierung im Programm Stadtumbau Ost und Stadtumbau West erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)“.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung i.d.R. mit bis zu 33 1/3 v. H. der förderfähigen Kosten.

Darüber hinaus können auch Mittel der Europäischen Union (EU) eingesetzt werden. Die EU beteiligt sich mit Mitteln des EFRE in der Förderperiode 2014-2020 bei einzelnen ausgewählten Förderprojekten i.d.R. mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet, ob ein Projekt mit oder ohne EFRE-Mittel finanziert wird.

2.4 Fördernehmer

Fördernehmer können juristische Personen sowie Behörden sein. Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

3 ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung IV, Referat IV B - ist gemäß § 29a AGBauGB für die Verwaltungsvorschriften zur Städtebauförderung und das Förderverfahren sowie für die Festlegung von Gebieten des Stadtumbaus nach § 171 b BauGB zuständig. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Berliner Senats. Sie meldet dem Bund die Gebiete zur Aufnahme in das Bundesprogramm.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt obliegt die Sicherstellung einer einheitlichen, gesamtstädtischen Steuerung des Stadtumbauprogramms sowie die Wahrnehmung der Programmverantwortung des Landes gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Bund und der Europäischen Union. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt organisiert die Kooperationen mit anderen Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Dienststellen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist verantwortlich für die Verteilung und Bereitstellung von Haushalts- und Fördermitteln für die Bezirke. Sie erstellt jährlich die Programmplanung auf der Grundlage der Programmanmeldungen der Bezirksämter und verwaltet die Fördermittel entsprechend dem Förderverfahren.

Neben der programmbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit obliegt ihr die Aufgabe des regelmäßigen Monitorings sowie der programmbezogenen Evaluation. Außerdem ist sie für die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber Bund und Europäischer Union (EU) verantwortlich.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Fortschreibung des Monitoring Stadtumbau;
- Steuerung der Verfahren zur Festlegung und Beendigung von Fördergebieten;
- Erstellung der Anforderungen an das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (s. Anlage 4: Gliederung ISEK);
- Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Fördergebiete sowie deren Bereitstellung im Rahmen der Auftragswirtschaft an die Bezirksämter;
- Prüfung und Entscheidung über die gemäß der Verfahrensgrundsätze zur Förderung vorgeschlagenen Projekte;
- Als zwischengeschaltete Stelle für das EFRE-finanzierte Programm ZIS II obliegt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Gesamtverantwortung gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bedient sich externer Beauftragter zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Programmumsetzung.

3.2 Bezirksamter

Dem Bezirksamt obliegt die Durchführungssteuerung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Es stellt die erforderlichen ressortübergreifenden fachlichen Abstimmungen sowie die Kooperation mit den Bewohnern, lokalen Akteuren und Partnern der Gebietsentwicklung sicher.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Ämterübergreifende Koordinierung der Erstellung bzw. Fortschreibung der gebietsbezogenen ISEK inkl. Beschluss dazu;
- Entwicklung und Vorschlag geeigneter Projekte gemäß des in den Verfahrensgrundsätzen dargelegten Verfahrens (Prioritätenliste). Das beinhaltet bei Bauprojekten auch die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen;
- Auftragsweise Bewirtschaftung für Projekte des jeweiligen Bezirksamts;
- Bei Projekten von privaten Eigentümern / Nutzern die dem Bezirksamt zur auftragsweisen Bewirtschaftung übertragen werden: Gegenprüfung der vorgeprüften Anträge und Erlass von Bewilligungsbescheiden bzw. Abschluss von Förderverträgen; Gegenprüfung der vorgeprüften Zahlungsabrufe sowie Zahlungs- und Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden bzw. abschließenden Prüffeststellungen; Auszahlung von Fördermitteln; ggfs. Widerrufs- und / oder Widerspruchsbearbeitung;
- Erfolgskontrolle der Projekte gemäß § 44 LHO.

Das Bezirksamt trägt für sämtliche Projekte, die es durchführt, die Gewähr, dass die Mittel sachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Die Bezirksamter können externe Dienstleister (Gebietsbeauftragte) zur Unterstützung des Förderverfahrens im jeweiligen Fördergebiet beauftragen. Für die Tätigkeit des Gebietsbeauftragten werden Laufzeit sowie Arbeitsprogramm in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt definiert.

3.3 Steuerungsunden

Die Durchführungssteuerung des Stadtumbaugebietes obliegt dem Bezirksamt.

Dafür werden drei bis vier Steuerungsunden pro Jahr mit den für die Förderprojekte zuständigen Fachämtern des Bezirksamtes sowie externen Beauftragten und ggf. weiteren Beteiligten durchgeführt. Die Einladung sowie die Leitung der Sitzung obliegen dem Bezirksamt.

Die erforderlichen ressortübergreifenden fachlichen Abstimmungen beinhalten die Themen:

- Vorbereitungs- und Umsetzungsstand laufender und angemeldeter Projekte,
- Vorbereitung und Diskussion der Programmplanung,
- Fortschreibung der ISEKs,
- Klärung programmrelevanter Fragen.

4 AUFNAHME VON FÖRDERGEBIETEN, FÖRDERZEITRAUM UND ABSCHLUSS DER FÖRDERUNG

Die Aufnahme eines Gebiets in die Förderkulisse Stadtumbau Ost bzw. Stadtumbau West erfolgt durch Senatsbeschluss nach vorausgegangener Beteiligung der Bewohner und der Träger öffentlicher Belange.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die Festlegung als Stadtumbaugebiet erfolgt nach § 171b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung – als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Über den Förderzeitraum entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Abstimmung mit den Bezirksämtern nach sachlichen Erwägungen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Vor Entscheidung über die Beendigung der Förderung des Gebietes wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eine Abschlussuntersuchung durchgeführt. Darin wird geprüft, ob die abgestimmten Entwicklungsziele erreicht sind und der Mitteleinsatz gemäß 3.2.4 AV Stadterneuerung beendet werden kann.

Nachdem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Maßnahme für beendet erklärt hat, ist durch den Bezirk ein Schlussbericht als Gesamtresümee zu erstellen. Dieser ist Grundlage für die Abrechnung der in einem Fördergebiet eingesetzten Finanzhilfen durch das Land Berlin gegenüber dem Bund.

5 FÖRDERVERFAHREN

TEIL I - REGELVERFAHREN OHNE EFRE

5.1 Ablauf des Förderverfahrens

Das Förderverfahren gliedert sich im Regelverfahren in drei Bearbeitungsebenen:

- A. Anmeldung und Aufnahme von Projekten in die Programmplanung, Finanzierungszusage
- B. Durchführung von Förderprojekten
- C. Abrechnung der Förderprojekte.

Die nachfolgende schematische Darstellung stellt die einzelnen Verfahrensschritte sowie die Zuständigkeiten in einer Zusammenstellung dar. Sie zeigt das Regelverfahren bei der Projektumsetzung durch das Bezirksamt, bei der die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die Förderstelle ist.

Bei der Projektumsetzung durch private Eigentümer / Nutzer ist das jeweilige Bezirksamt die Förderstelle.

Die schematische Darstellung dient als Handlungsanleitung, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Programms in den Fördergebieten zu gewährleisten.

Schema Ablauf des Förderverfahrens (Regelverfahren ohne EFRE) *hier Fördernehmer Bezirksamt

	Bezirksamt (Antragsteller)	Programmbeauftragter	SenStadtUm (Förderstelle)	
A August Januar	<p>Bezirkliche Prioritätensetzung im Vorfeld der Projektanmeldungen</p> <p>Projektskizze (Vorverfahren) zur Aufnahme in die Programmplanung</p> <p>Zeit: Einreichung bis zum 31.8. des Jahres vor Programmaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenbeschreibung + Kostenschätzung - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Bewertung alternativer Lösungsmöglichkeiten - Lageplan, Eigentumsnachweis - Nutzungsbindung, Vergabeverpflichtung - Fotos zur Ausgangssituation <p>mit Datum / Unterschrift / Bezirksstempel (1-fach im Original an SenStadtUm IV B 4)!</p>	<p>Plausibilitätsprüfung der Projektskizze</p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen; Baumaßnahmen werden geprüft auf: Förderfähigkeit, Kostenplausibilität, Programmfähigkeit (Basis ISEK)</p>	<p>Programmplanung / Finanzierungszusage für Programmjahr/ Kassenmittelübertragung für Haushaltsjahr</p> <p>Zeit: ab Januar des Programmjahres</p> <p>Bei Zuordnung mit EFRE-Förderung = ZIS II Förderverfahren über PDL in EurekaPlus 2.0</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung der verbindlichen Programmplanung <p>Der Antragsteller erhält die Finanzierungszusage mit Allgemeinen Förderauflagen und die Kassenmittelübertragung für das lfd. Haushaltsjahr (auftragsweise Bewirtschaftung).</p>	
	B Juni	<p>Erarbeitung der Entwurfs-, Bauplanungsunterlagen (BPU), erforderliche Gutachten</p> <p>Projektantrag zur Projektfreigabe</p> <p>Zeit: Antragstellung i.d.R. bis zum 30.06. des Jahres der ersten Haushaltsrate</p> <ul style="list-style-type: none"> - BPU + Kostenberechnung nach DIN 276 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 LHO <p>mit Datum / Unterschrift / Bezirksstempel (1-fach im Original an SenStadtUm IV B 4)!</p>	<p>Stellungnahme zum Projektantrag</p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Allgemeinen Förderauflagen aus der Finanzierungszusage, Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, BPU.</p>	<p>Projektfreigabe</p> <p>Zeit: im laufenden Haushaltsjahr</p> <p>Der Antragsteller erhält die Projektfreigabe mit projektbezogenen Förderauflagen ggf. Änderung der Finanzierungszusage.</p>
		Dezember	<p>Projektdurchführung gem. festgelegter Jahresscheiben</p> <p>Eigenverantwortliche Bewirtschaftung gem. LHO</p> <p>Erstellung der Planungsunterlagen + Durchführung der Maßnahmen durch BA als Bauherr</p> <p>Baubeginn-/ Baufertigstellungsanzeige</p> <p>Zwischennachweis bei mehrjährigen Projekten bis zum 28.2. des Folgejahres</p>	
C März	<p>Verwendungsnachweis</p> <p>Zeit: Vorlage innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes</p> <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbericht + Fotos - zahlenmäßigen Nachweis <p>mit Datum / Unterschrift / Bezirksstempel (1-fach im Original an SenStadtUm IV B 4)!</p>	<p>Prüfbericht zum Verwendungsnachweis</p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Anerkennung Verwendungsnachweis</p> <p>Zeit: ½ Jahr nach Vorlage Verwendungsnachweis</p> <p>Der Antragsteller erhält eine Bestätigung des Verwendungsnachweises.</p>	
	3-4 / Jahr	<p>Jährlicher Statusbericht zum Fördergebiet</p> <p>Zeit: bis zum 31.03. des Jahres</p> <p>Stand der Durchführung i.S. Zwischennachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Darstellung Mittelabfluss mit Status zum 31.12. Haushaltsjahr inkl. Zusammenstellung Profiskal - Projektdaten (Adresse, Schwerpunktbereich, Finanzierung, Realisierungszeitraum, Projektstand) - Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit - Kosten- und Finanzierungsübersicht - Plan zum Stand der Durchführung 		
3-4 / Jahr	<p>Steuerungsrunde je Bezirk: Umsetzungs- und Vorbereitungsstand laufender und angemeldeter Projekte, Vorbereitung und Diskussion der Programmplanung, Fortschreibung der ISEKs, Klärung programmrelevanter Fragen (Bezirksamt / Förderstelle sowie externe Beauftragte)</p>			

5.2 Förderfähige Maßnahmen

Voraussetzung für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen ist ein unter Beteiligung der Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das ISEK (s. Anlage 4: Gliederung ISEK) ist in das gesamtstädtische Konzept einzubetten bzw. daraus abzuleiten. Das Entwicklungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf veränderten Bedingungen anzupassen. Die Fördermittel dürfen grundsätzlich nur in räumlich abgegrenzten Gebieten eingesetzt werden, die durch Beschluss des Berliner Senats festgelegt wurden.

Folgende Maßnahmen sind insbesondere förderfähig:

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung (Fortschreibung) von städtebaulichen Entwicklungskonzepten einschließlich Bürgerbeteiligung,
- Anpassung der öffentlichen Infrastruktur (soziale, kulturelle sowie ggf. leitungsgebundene Technische Infrastruktur),
- Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der Freiflächen,
- Städtebauliche Neuordnung sowie Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. mindergenutzten Flächen (Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen),
- Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind, einschl. Grunderwerb, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist,
- Leistungen von Beauftragten.

Bei allen Maßnahmen ist die nachhaltige Weiterentwicklung der Fördergebiete im Sinne der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angemessen zu berücksichtigen.

Ausstattungen können förderfähig sein, sofern sie mit dem Gebäude fest verbunden sind.

5.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen) für öffentliche Maßnahmen. Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig. Darüber hinaus sind als sonstige Aufwendungen förderfähig: Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien, Material oder Arbeitsleistungen) sowie Gemeinkosten, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und eine plausible Zurechnung zum Projekt möglich ist, sofern sie nicht über eine Pauschale abgedeckt sind.

Der Fördernehmer soll sich am Projekt mit einem Eigenanteil (dies können Eigenleistungen oder Eigenmittel sein) in Höhe von mindestens 10 % beteiligen.

Maßnahmen für bauliche Projekte werden nur dann gefördert, wenn ein schlüssiges Gesamtkonzept (Maßnahmen-/Finanzierungsplan) vorgelegt wird.

Die Förderung ist zweckgebunden, d.h. sie darf nur für die beantragten Projekte und entsprechend der Bestimmungen der AV Stadterneuerung 2014 bzw. der VV ZIS II EFRE 2014 für die EU-kofinanzierten Projekte eingesetzt werden.

Die Dauer der Zweckbindung beträgt i.d.R. 10 Jahre ab Fertigstellung bzw. nach Erwerb sofern im Einzelfall (Zuwendungsbescheid oder Projektfreigabe mit projektbezogenen Förderauflagen) nichts Abweichendes geregelt wird.

Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Förderstelle berechtigt, Mittel zurückzufordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- gegen Vergabebestimmungen verstoßen wurde;
- eine Verwendungsnachweisprüfung mangels vom Fördernehmer einzureichender Unterlagen nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden konnte;
- sich innerhalb eines Projektes erhebliche Änderungen oder signifikante Kostensteigerungen ergeben haben und dennoch vom Fördernehmer kein Änderungsantrag inkl. neuer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingereicht bzw. die Wirtschaftlichkeit eines Projektes nicht nachvollziehbar begründet wurde.

Für weiterführende Hinweise zum Förderprogramm kann das ZIS II Förderglossar Teil A – Teilprogramme / Fonds mit EFRE Förderung in analoger Anwendung genutzt werden. (siehe <http://www.pdl-berlin.eu>). Es soll Fördernehmer und Förderstellen bei der Umsetzung des Programms unterstützen.

5.4 Anmeldung und Aufnahme von Projekten in die Programmplanung/ Förderung

5.4.1 Projektanmeldungen (Projektskizze)

Projektanmeldungen (Projektskizze)

Die Fördermaßnahmen sind aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) [bzw. den Sanierungszielen] abzuleiten. Das ISEK –[bzw. die Sanierungsziele] einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersichten sind fortlaufend zu aktualisieren.

Im Jahr vor gewünschter Programmaufnahme ist bis zum 31.08. des Jahres eine fachamtsübergreifend abgestimmte Prioritätenliste, die alle Projekte von den Bezirken sowie privater Eigentümer / Nutzer in allen Fördergebieten umfasst, bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als Förderstelle einzureichen. Die bezirkliche Prioritätenliste ist mit einer eindeutigen Rangfolge zu versehen.

Für jedes Projekt ist eine Projektskizze (Vorverfahren) zur Aufnahme in die Programmplanung einzureichen. (s. Anlage 1: Formblatt 1 - Projektskizze)

Diese muss enthalten:

- Projektbeschreibung,
- bei Bauprojekten: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Bewertung möglicher alternativer Lösungsmöglichkeiten,
- Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. Kalkulationsgrundlage,
- Lageplan und Fotos zur Ausgangssituation,

- Eigentumsnachweis / Nachweis der Verfügungsberechtigung (Grundbuch-Auszug bzw. LIKA-Auskunft, Nutzungsvertrag)
- Erklärung zur Sicherung des Förderzwecks (Nutzungsbindung i.d.R. 10 Jahre),
- Planungsunterlagen soweit vorhanden,
- Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Vergabevorschriften analog der Vorschriften der LHO Berlin.

In der Projektskizze müssen hinreichende Aussagen zu Alternativen und deren Wirtschaftlichkeit getroffen werden. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung soll angegeben werden, aus welchen Kostengruppen sich das beantragte Projekt in seiner Gesamtsumme einschließlich Folgekosten zusammensetzt, d.h. nachvollziehbar darstellt gemäß DIN 276. Darüber hinaus soll eine Planungsalternative zum beantragten Projekt dargestellt werden. Dies kann als Gegenüberstellung z.B. Abriss/Neubau, Sanierung, Projektvariante mit Bestandselementen oder anderen Baumaterialien bzw. Baukonstruktionen, Reduzierung des Projektumfangs u.ä. sein. Die untersuchte Planungsvariante ist in ihrer Gesamtsumme einschl. Folgekosten nachvollziehbar gemäß DIN 276-Kostengruppen darzustellen (als BGF-Ansatz für Abriss bzw. Neubaukosten, Sanierungskosten oder anderen prüfbaren Kostenansätzen). Ebenfalls ist hier eine bewertende Aussage/Herleitung zu treffen, aus welchen Gründen nicht die Projektalternative - weil kostenintensiver, nicht nachhaltig oder nicht dem Projektziel dienlich - sondern das beantragte Förderprojekt die Förderziele optimal umsetzt.

Für den Fall, dass der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, ist die Verfügungsberechtigung durch einen Nutzungsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen und die Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Private Eigentümer / Nutzer beantragen die Aufnahme von Projekten / Maßnahmen in die Programmplanung bei den Bezirksämtern. Von privaten Eigentümern / Nutzern ist zudem eine Verpflichtungserklärung über die Sicherstellung des Eigenanteils bei den Bezirksämtern vorzulegen.

5.4.2 Prüfung Projektskizze

Die Projektskizze mit Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. Kalkulationsgrundlage ist Grundlage für die Plausibilitätsprüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / ihrer Beauftragten. Im Rahmen der Prüfung werden die Förderfähigkeit und die Plausibilität der Kosten der Maßnahmen geprüft.

Die durch Kostenschätzung ermittelten Baukosten der Fördermaßnahme sind, sofern die Plausibilitätsprüfung deren Höhe bestätigt, Bemessungsgrundlage der Förderung.

Die sonstigen, nicht-baulichen Maßnahmen der Bezirksämter (z.B. Beauftragung von Gebietsbeauftragten, Erarbeitung von Konzepten etc.) werden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt auf Förderfähigkeit und Kostenplausibilität geprüft.

5.4.3 Erstellung der Programmplanung

Auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Programmanmeldungen entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt auf der Grundlage gesamtstädtischer Erfordernisse über die sachlichen und räumlichen Prioritäten und erstellt i.d.R. bis Ende Januar die verbindliche Programmplanung für das laufende Programmjahr.

Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes,
- Defizitabbau bzw. Anpassung bei sozialer Infrastruktur und Angeboten,
- Städtebauliche Bedeutung der Maßnahme,
- Dringlichkeit der Maßnahme,
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln, Wirtschaftlichkeit,
- Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.

Zur Bewertung und Auswahl werden die bezirkliche Prioritätenliste, die Prüfergebnisse zu den Projektskizzen sowie der jährliche Statusbericht und das ISEK zum Fördergebiet herangezogen.

Mit der Aufnahme von Projekten in die Programmplanung besteht die Möglichkeit, Planungskosten aus den übertragenen Mitteln zu finanzieren, ohne dass diese gesondert beantragt werden müssen. Die Ausgaben sind dann bei einer späteren Antragstellung geltend zu machen.

5.5 Finanzierungszusage, Durchführung und Abrechnung von Projekten

5.5.1 Finanzierungszusage

Nach verbindlicher Aufnahme eines Projektes in die jährliche Programmplanung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erhält der Antragsteller (i.d.R. das Bezirksamt) die Finanzierungszusage mit projektbezogenen Förderauflagen und die verbindliche Aufteilung der Mittel nach Haushaltsjahren (Jahresrate).

Ein Programmjahr besteht in der Regel aus fünf Haushaltsjahren.

Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen und entsprechend der Prüfergebnisse bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Finanzierungszusage.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die beantragten Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen gemäß den festgelegten Jahresraten eingesetzt werden. Die in der Finanzierungszusage ausgewiesene Fördersumme ist der Förderhöchstbetrag.

Wesentliche Änderungen der festgelegten Jahresraten bedürfen der Zustimmung der Förderstelle. Die Förderstelle ist unverzüglich zu informieren, wenn absehbar ist, dass die Mittel nicht bzw. nicht in vollem Umfang benötigt werden. Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich und begründet bei der Förderstelle zu beantragen. Die Förderstelle kann der Änderung zustimmen, sofern der Haushalt dies zulässt.

Bis zum Jahresende nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

5.5.2 Art und Umfang der Förderung

Der Fördernehmer soll sich am Gesamtvorhaben mit einem Eigenanteil (Eigenleistungen, Eigenmittel) in Höhe von mindestens 10% beteiligen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit geboten ist.

Wird ein Teil der Förderung durch private Mittel aufgebracht, ersetzen diese den Anteil des Landes Berlin in entsprechendem Umfang.

Förderfähig sind grundsätzlich nur tatsächlich getätigte Ausgaben (geleistete Zahlungen). Gewährleistungseinbehalte oder andere Sicherheitseinbehalte (z.B. für die Fertigstellungspflege von Grünflächen) sind förderfähig, wenn eine tatsächliche Zahlung erfolgt ist.

Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

Eine Kumulierung von Fördermitteln für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU- oder Bundesmittel enthalten sind, ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt:

- a) bei Projekten der Berliner Bezirksämter durch **Finanzierungszusagen** der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt,
- b) bei Projekten von privaten Eigentümern / Nutzern durch **Zuwendungsbescheid**. Das Bezirksamt (in diesen Fällen Förderstelle) erteilt den Zuwendungsbescheid nach Finanzierungszusage durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nach Maßgabe verfügbarer Mittel.

5.5.3 Projektfreigabe

Für jede Baumaßnahme ist i.d.R. bis zum 30.06. des Jahres, in dem das Projekt die erste Haushaltsrate hat, unaufgefordert ein **Antrag auf Projektfreigabe** bei der Förderstelle Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IV B 4 einzureichen. (s. Anlage 1: Formblatt 2 - Projektantrag)

Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- bei Bauprojekten: Bauplanungsunterlage (BPU) mit Kostenberechnung nach DIN 276 inkl. Projekt- und Baubeschreibung, Leistungstext, Massenermittlung und Preisen, Flächenberechnung, Entwurfsplanungen mit zeichnerischer Darstellung (M 1:100) und Lageplan,
- Bauzeiten- und Finanzplan (geplanter Einsatz der Jahresraten),
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO inkl. einer Zusammenfassung der Ergebnisse (s. Anlage 1: Formblatt 5 - Datenblatt Wirtschaftlichkeitsuntersuchung),
(Für jede Baumaßnahme ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Dabei umfasst die Wirtschaftlichkeit nicht nur die Kosten, sondern stets auch den Nutzen eines Projektes. Vgl. hierzu Anhang 2 der ABau "Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen");
- ggf. sonstige erforderliche Unterlagen (z.B. Nutzungs- oder Betriebskonzept), diese werden von der Förderstelle gesondert abgefordert.

Von privaten Eigentümern / Nutzern sind zudem vorzulegen (siehe Anlage 1 – Ergänzende Formulare zu Formblatt 2 - für private Eigentümer / Nutzer):

- unterzeichnete Einverständniserklärung zu den Transparenzbestimmungen,
- schriftliche Benachrichtigung der Senatsverwaltung für Finanzen über die Eintragung in die Transparenzdatenbank des Landes mit einer Registriernummer (ID-Nummer),
- ausgefüllte Anlage der Leistungsgewährungsverordnung (§ 3 Abs. 1 LGV),
- unterzeichnete Erklärung zur Kenntnisnahme der Vorschriften zum Subventionsbetrug,
- unterzeichnete Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) und LHO § 55 sowie ANBest-P.

Die Bauplanungsunterlage (BPU) mit Kostenberechnung nach DIN 276 ist Grundlage für die Projektfreigabe durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Die durch die Kostenberechnung ermittelten Baukosten der Fördermaßnahme sind, sofern die Plausibilitätsprüfung deren Höhe bestätigt, Bemessungsgrundlage für die weitere Projektdurchführung.

Bei erheblichen Abweichungen der Kosten von der bewilligten Fördersumme ist dies im Abgleich mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Projektskizze durch das Bezirksamt ausreichend zu begründen und mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu belegen.

Die **Projektfreigabe mit projektbezogenen Förderauflagen** erfolgt nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen, Einhaltung der Auflagen aus der Finanzierungszusage und der Prüfergebnisse. Bei begründeten Abweichungen gegenüber der bewilligten Fördersumme erfolgt durch die Förderstelle ggf. eine Änderung der Finanzierungszusage nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Ein Anspruch auf Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel besteht nicht.

5.5.4 Mittelbereitstellung und -bewirtschaftung

a) Mittelbereitstellung für die Bezirksämter

Die Bereitstellung der Mittel für die Berliner Bezirksämter erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO). Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen der LHO zur Auftragswirtschaft Anwendung.

- Mit Erteilung der Finanzierungszusage erfolgt die Zuteilung eines Unterkontos und Übertragung der Jahresrate für das laufende Haushaltsjahr auf das entsprechende Unterkonto. Für die Durchführung von Maßnahmen über verschiedene Haushaltsjahre und/oder Programmjahre wird das bereits zugewiesene Unterkonto verwendet.
- Durch die Bezirksämter ist grundsätzlich mit Mittelfestlegungen zu arbeiten. Der Festlegungsstand stellt den aktuellen Auftragsstand der Maßnahme dar.
- Die Mittel sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kassenjahres zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel verfallen mit Ablauf des 31.12..

Von den Bezirksämtern sind spätestens zum 31.01. die Ausgaben und Einnahmen je Fördergebiet mit Stand 31.12. des Vorjahres einschließlich Zusammenstellung Profiskal (Stand 02.01. Folgejahr) gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nachzuweisen.

Die Kassenmittel des laufenden Haushaltsjahres werden den Bezirksämtern erst übertragen, wenn die Abrechnungsunterlagen zum Auszahlungsstand der Förderstelle vollständig vorgelegt wurden.

b) Mittelbereitstellung für private Eigentümer / Nutzer

Soweit die zugesagten bzw. übertragenen Mittel durch die Bezirksämter an **Dritte in Form einer Zuwendung** vergeben werden, obliegen den Bezirksämtern, die:

- Bewilligung (über Zuwendungsbescheid),
- Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung der Mittel,
- Verwendungsnachweisprüfung und Erlass eines Schlussbescheides,
- Erfassung der zur Programmdurchführung erforderlichen Daten und deren Übermittlung für Berichterstattungs- und Controllingaufgaben an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Der Bezirk übernimmt in diesen Fällen die Aufgaben der Förderstelle.

Auszahlungen der Fördermittel an private Eigentümer / Nutzer erfolgen gemäß § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften / Anlage ANBest-P) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Bezirksämter auf Antrag des privaten Eigentümers / Nutzers. (s. Anlage 1: Formblatt 6 - Zahlungsabruf)

Im Rahmen des Zahlungsabrufes ist der Mittelbedarf für die kommenden Monate gem. Ziffer 1.4 ANBest-P plausibel darzustellen und ein kurzer Sachbericht zum Projektstand vorzulegen.

Die Auszahlungen erfolgen gemäß Baufortschritt und Auszahlungsnachweis / Baubuch bis zu einer max. Höhe von 95 % der bewilligten Fördersumme. Die Schlusszahlung (Auszahlung der letzten 5 %) erfolgt nach mängelfreier Schlussabnahme, Prüfung der Schlussabrechnung und Erteilung des Schlussbescheides durch den Bezirk.

Für das Projekt ist ein gesondertes Konto einzurichten, das ausschließlich für den Zahlungsverkehr im Rahmen dieses Projektes zu nutzen ist.

Abgeforderte Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden, ansonsten fallen Zinsen an.

5.5.5 Projektdurchführung

Mit der Durchführung eines Projektes darf erst dann begonnen werden, wenn durch die Förderstelle eine Finanzierungszusage bzw. ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist.

Auf Antrag kann die Förderstelle einem vorzeitigen Projektbeginn zustimmen. Projekte, mit denen bereits vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde, sind nicht abrechnungsfähig. Bei Förderungen von Institutionen der Berliner Verwaltung beginnt der Projektzeitraum regelmäßig mit Erteilung der Finanzierungszusage.

Die Durchführung von Projekten erfolgt gemäß der Regelungen der LHO einschließlich ergänzender Ausführungsvorschriften und Regelungen (u.a. ABau, ANBest-P).

Für die Durchführung der Projekte erforderliche Dienstleistungen (z.B. Planung, Projektsteuerung) sind in konkurrierenden Verfahren zu vergeben. Sofern sich Fördernehmer bereits für die Antragserstellung der Leistungen Dritter bedient haben, dürfen diese mit Leistungen des Projektes nur direkt beauftragt werden, wenn für deren Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde.

Baubeginn und Baufertigstellung müssen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt angezeigt werden. (s. Anlage 1: Formblatt 3 und 4)

Die Mittel dürfen nur für die festgelegten Maßnahmen entsprechend geprüfter Entwurfs-/Bauplanungsunterlage (BPU) und gemäß den festgelegten Jahresraten eingesetzt werden.

Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und zu begründen. Diese kann innerhalb des möglichen Förderzeitraumes der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

Maßnahmenänderungen sind bei der Förderstelle anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Bei Maßnahmenänderungen die zu signifikanten Kostensteigerungen führen:

- Projekte mit Gesamtkosten < 2,5 Mio. €: über 10 %
- Projekte mit Gesamtkosten > 2,5 Mio. €: über 250.000 €

muss ein Änderungsantrag einschließlich neuer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegt werden.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Förderstelle der Änderung zustimmen; hierzu wird ggf. eine Änderung der Finanzierungszusage erforderlich.

Für mehrjährige Projekte ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / ihrer Beauftragten vom Bezirksamt bis zum 28. Februar des Folgejahres ein Zwischennachweis inkl. Sachbericht (Stand 31.12. des Vorjahres) einzureichen. (s. Anlage 1: Formblatt 8 - Zwischennachweis)

Die Förderstelle / ihre Beauftragten sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen beim Fördernehmer durchzuführen. Von der für die Auszahlung zuständigen Stelle sind Rechnungs- und Buchungsbelege ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung vorzulegen.

5.5.6 Schlussabrechnung von Projekten

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist abweichend von den Regelungen der ANBest-P ein Verwendungsnachweis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorzulegen. (s. Anlage 1: Formblatt 9 - Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie der Verlauf des Projektes und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und insbesondere mit den vorgegebenen Förderzielen abzugleichen. Es sind Aussagen zu den Kooperationspartnern, zu den erreichten Zielgruppen, zur Nachhaltigkeit, zur Öffentlichkeitsarbeit und zu den Eigenleistungen zu treffen. Die Öffentlichkeitsmaßnahmen sind durch entsprechende Exemplare zu belegen (z. B. Broschüren, Plakate, Flyer). Darüber hinaus ist eine Fotodokumentation (z.B. Gegenüberstellung der Vorher- / Nachher-Situation) einzureichen.

Der zahlenmäßige Nachweis ist nach den Positionen des Finanzplanes, bei Baumaßnahmen gewerkeweise, aufzustellen. Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger und Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Originalbelege sind 10 Jahre lang von der für die Durchführung zuständigen Stelle aufzubewahren, sofern im Einzelfall (Zuwendungsbescheid oder Projektfreigabe mit projektbezogenen Förderauflagen) nichts Abweichendes geregelt wird (u.a. vollständige Vergabeunterlagen, Rechnungsbelege, Zahlungsnachweise). Der Aufbewahrungsort der Akten und Belege ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen.

Für den Verwendungsnachweis von sonstigen, nicht-baulichen Projekten (z.B. Beauftragung von Gebietsbeauftragten, Erarbeitung von Konzepten) sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von den Bezirksamtern vorzulegen:

- Vergabevermerk zur Ausschreibung,
- Kopie des Vertrages,
- Jahresarbeitspläne bei Gebietsbeauftragten und
- Sachbericht.

Der Verwendungsnachweis wird durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / ihren Beauftragten innerhalb eines halben Jahres nach Erhalt geprüft.

Der bezirkliche Fördernehmer erhält eine Bestätigung des Verwendungsnachweises durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Bei Förderung Dritter ergeht ein abschließender Schlussbescheid durch das Bezirksamt an den Fördernehmer.

Für die Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die Förderstelle berechtigt, Mittel zurückzufordern. (s. auch Punkt 5.3)

Vor Festsetzung einer Rückforderung erfolgt eine Anhörung.

5.6 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Sofern das Bezirksamt Aufgaben der Förderstelle wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, an die für Wirtschaft und Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und des § 6a Abs. 1 und 2 und der §§ 9, 11, 12, 13, 14 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG – Mai 2012) in Verbindung mit den Vorgaben der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013.

Antragsteller müssen der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt. Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung des Fördernehmers über die Veröffentlichung der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. 1.5.3 i.V.m. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 LHO voraus.

5.7 Sonstige Förderbestimmungen

Von den Fördernehmern sind die geltenden Vergabevorschriften nach VgV, VOB/A, VOL/A, VOF und nach § 55 LHO einzuhalten (s. Anlage 3: Merkblatt zu Vergabemodalitäten).

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als programmdurchführende Stelle und auf den von ihr beauftragten Programmdienstleister (PB bzw. PDL bei EFRE). Ebenso sind die EFRE-Verwaltungsbehörde und EFRE-Prüfbehörde (jeweils Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) und deren Beauftragte, die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin berechtigt Belege und Unterlagen einzusehen, Auskünfte zu verlangen und Erhebungen durchzuführen.

5.7.1 Eintragung in die Transparenzdatenbank

Fördernehmer, die juristische Personen oder Gesellschaften juristischer Personen bürgerlichen Rechts sind, müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung von Fördermitteln möglich. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/>

5.7.2 Leistungsgewährungsverordnung

Fördernehmer, die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden bzw. wurden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/leistungsgewaehrungsverordnung/>

TEIL II - VERFAHREN MIT EU-FÖRDERUNG



Vorhaben im Stadtumbau mit EU-Förderung werden in der Strukturfondsförderperiode 2014 – 2020 im Rahmen der „Zukunftsinitiative Stadtteil II“ (ZIS II) fortgeführt.

Bei EFRE kofinanzierten Projekten gilt das ZIS II Förderverfahren, bei dem abweichend zum Regelverfahren nachfolgende Regelungen gelten.

Zu 5.1 Ablauf des Förderverfahrens

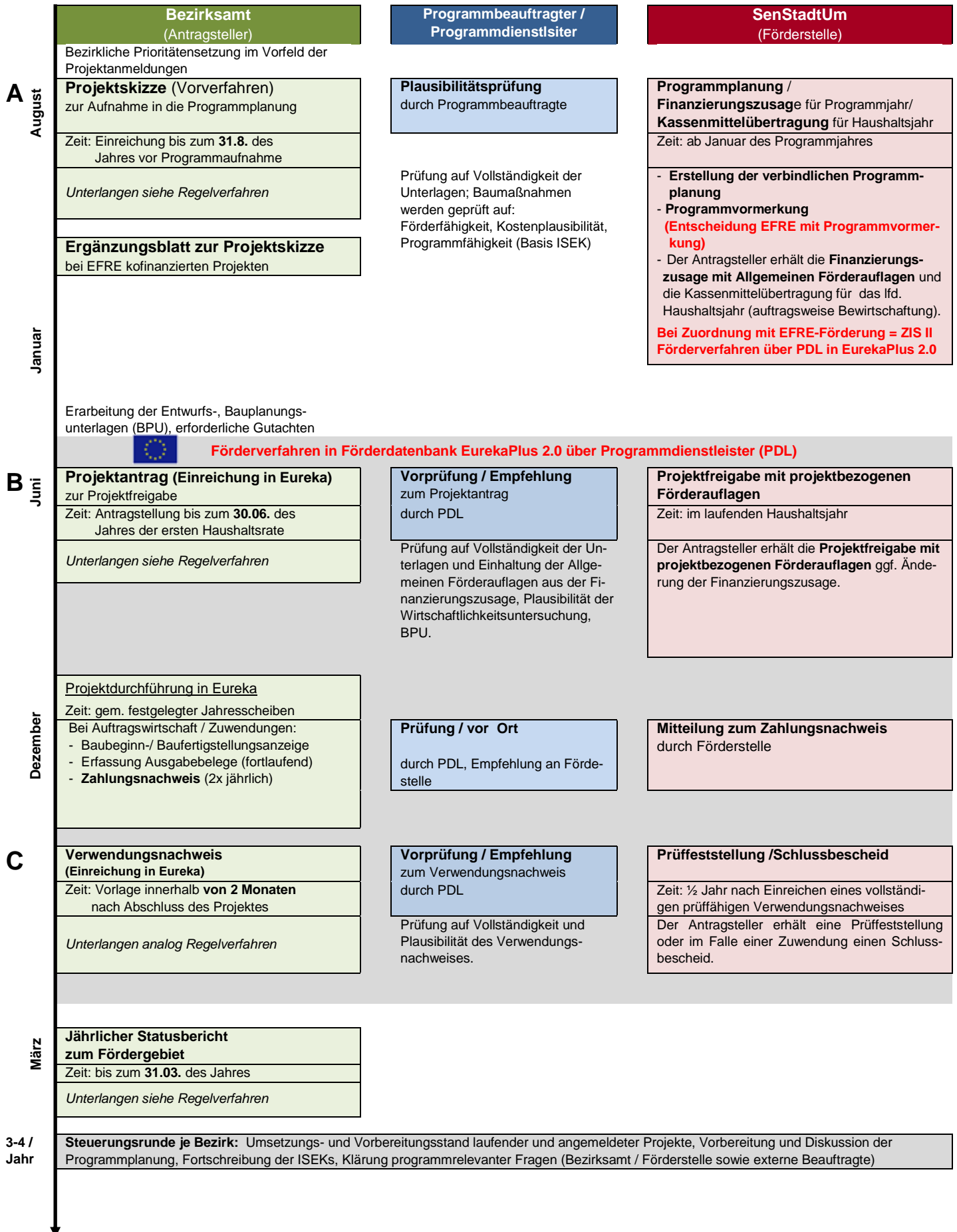
Für EFRE kofinanzierte Projekte ist von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein Programmdienstleister (PDL) als Ansprechpartner für Fördermittelberatung und Prüfung von Fördervorhaben beauftragt worden. In diesen Fällen übernimmt der PDL die Erstprüfung von Projektanträgen inkl. der Aufbereitung und Vorprüfung der Unterlagen und gibt Empfehlungen an die jeweils zuständigen Förderstellen für die programm- und ordnungsgemäße Bewilligung, Verausgabung und Abrechnung der eingesetzten Fördermittel des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. <http://www.pdl-berlin.eu/>

Die Fördernehmer sind verpflichtet, Projektanträge, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise für ihr bewilligtes Projekt beim PDL über die zur Verfügung stehende Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 einzureichen.

Alle Antrags- und Nachweisformulare sind online auszufüllen und auszudrucken. Die vollständig ausgefüllten Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen sind dann mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Original und Kopie beim PDL einzureichen.

Hinweis: Informationen zur Datenbank EurekaPlus 2.0 finden sich unter <https://eurekaplus.berlin.de/EurekaPlus20/login.seam>.

Schema Ablauf des Förderverfahrens bei EFRE kofinanzierten Projekten * hier Fördernehmer Bezirksamt



Zu 5.2 Förderfähige Maßnahmen

Mit **EFRE-Mitteln** werden insbesondere Projekte gefördert, die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Verbesserung und Anpassung der sozialen Infrastruktur an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft, Armutsbekämpfung,
- Qualifizierung des öffentlichen Stadtraums/Aufwertung von Freiflächen,
- Verbesserung des quartiersbezogenen Klimaschutzes und der Maßnahmen zur Klimaanpassung,
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts; Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements,
- Durchführung integrierter Beteiligungsverfahren,
- Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrighschwelligem Angeboten, insbesondere in den Bereichen Bildung und Qualifizierung,
- Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in Gebieten, die von städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind,
- Stärkung der Nutzungsvielfalt unter Einbeziehung von Mitteln Privater zur Stärkung der Standortattraktivität.

und die damit auch die Lebensqualität in den Quartieren verbessern und zu einer Aufwertung der Situation in den Quartieren beitragen.

Bei allen Maßnahmen ist die nachhaltige Weiterentwicklung der Fördergebiete im Sinne der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angemessen zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen ist eine Förderung mit **Mitteln des EFRE** für Projekte, die

- sich außerhalb der ZIS II-EFRE-Fördergebiete befinden,
- bereits aus einem anderen ZIS II-Teilprogramm gefördert werden,
- den Erwerb von Grundstücken vorsehen (soweit der Betrag gem. Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 über 10 % bzw. 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt),
- ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit oder Evaluation dienen,
- bereits mit anderen Europäischen Mitteln gefördert werden (Kumulationsverbot),
- nicht in den ISEK`s genannt werden.

Zu 5.3 Grundsätzliche Regelungen zur Förderfähigkeit

Die aktuelle Strukturfondsförderperiode, innerhalb der mit Mitteln des EFRE gefördert werden kann, hat am 01.01.2014 begonnen und endet am 31.12.2020. Die Förderperiode umfasst sieben Programmjahre. EFRE-Anträge für das Programmjahr 2020 können letztmals am 31.12.2021 gestellt werden.

Die Förderung darf nur für die beantragten Projekte und entsprechend der Bestimmungen der VV ZIS II EFRE 2014 eingesetzt werden.

Weiterführende Hinweise zum Förderprogramm sind im Förderglossar enthalten. Bei Förderungen gemäß der Verwaltungsvorschrift „Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“ (VV ZIS II EFRE 2014) ist das Förderglossar Teil A – Teilprogramme / Fonds mit EFRE Förderung anzuwenden: <http://www.pdl-berlin.eu>.

Bei förderrechtlichen oder die Abrechnung betreffenden Fragen beraten der PDL oder die Förderstelle den Fördernehmer.

Zu 5.4.1 Projektanmeldungen (Projektskizze)

Nach Aufforderung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist durch das Bezirksamt zusätzlich das Ergänzungsblatt zur Projektskizze bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt einzureichen. (s. Anlage 1: Formblatt 1 - Projektskizze Ergänzungsblatt – mit EFRE)

Im Ergänzungsblatt zur Projektskizze sind darzustellen:

- Aussagen zu den projektspezifischen Indikatoren gemäß des Berliner Operationellen EFRE-Programms für die Strukturfondsförderperiode 2014 – 2020,
- Aussagen zu den Querschnittszielen: Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Aussagen zur Höhe der EFRE-Förderung.

Zu 5.4.3 Erstellung der Programmplanung

Kriterien für die Förderentscheidung bei einer Kofinanzierung mit Mitteln des EFRE sind zudem:

- der Beitrag zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Integration,
- der Beitrag zur EU 2020-Strategie,
- der Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen),
- die Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Im Rahmen des Vorverfahrens entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, dass EFRE-Fördermittel bei einem Projekt eingesetzt werden.

Zu 5.5.1 Finanzierungszusage

Projekte, die eine EFRE-Kofinanzierung erhalten, sind in der als Anlage zur Finanzierungszusage beiliegenden Programmplanungs-/ Projektliste kenntlichgemacht.

Zu 5.5.3 Projektfreigabe

Der Fördernehmer stellt online in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 über den PDL einen formalen Projektantrag. Im Rahmen der Antragstellung ist durch den Fördernehmer die unterschriebene Projektskizze mit hochzuladen.

Projektanträge sollten spätestens drei Monate vor Projektbeginn gestellt werden, da üblicherweise ein Zeitraum von drei Monaten vom Einreichen des Projektantrags bis zur ersten Auszahlung einzukalkulieren ist.

Der PDL prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die zuständige Förderstelle, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. das Bezirksamt (bei Zuwendungen), weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt dem Fördernehmer - analog dem Regelverfahren - die Projektfreigabe bzw. den Zuwendungsbescheid (an private Eigentümer / Nutzer).

Zu 5.5.5 Projektdurchführung

Der Fördernehmer ist verpflichtet, den Baubeginn ebenso wie die Fertigstellung des Bauvorhabens dem PDL mitzuteilen (s. Anlage 1: Formblatt 3 - Baubeginnanzeige mit EFRE und Formblatt 4 – Baufertigstellungsanzeige mit EFRE).

Die getätigten Ausgaben sowie Einnahmen sind von den Fördernehmern in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 fortlaufend anhand der Einzelbelege zu erfassen.

Von den Fördernehmern sind zwei mal jährlich beim PDL **Zahlungsnachweise** zu den Stichtagen

- 28. Februar und 31. August bei Auftragswirtschaft durch die Berliner Bezirksamter

- 30. April und 31. Oktober bei Zuwendungen von privaten Eigentümern / Nutzern

einzureichen.

Der PDL prüft den Zahlungsnachweis innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die jeweilige Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis, teilt dem Fördernehmer das Ergebnis mit und zahlt diesem ggf. Fördermittel (bei Zuwendungen) aus.

Die Originale der Rechnungs- und Zahlungsbelege sind für die Vor-Ort-Prüfung des PDL vorzuhalten. Außerdem sind dem PDL Kopien der zu prüfenden Belege zur Verfügung zu stellen.

Bei förderrechtlichen oder die Abrechnung betreffenden Fragen beraten der PDL oder die Förderstelle den Fördernehmer.

Zu 5.5.6 Schlussabrechnung von Projekten

Der Verwendungsnachweis ist durch den Fördernehmer beim PDL in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 einzureichen.

Der zahlenmäßige Nachweis mit Belegliste generiert sich aus den in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 erfassten Belegen. Sofern relevant ist ein Inventarverzeichnis beizufügen. Im Sachbericht ist die Zielerreichung auch anhand der programmbezogenen Indikatoren darzustellen.

Der PDL prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die jeweilige Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis, teilt dem Fördernehmer das Ergebnis mit und zahlt diesem ggf. Fördermittel (bei Zuwendungen) aus.

Für Projekte der EU-Förderperiode 2014–2020 sind die Originalbelege von der für die Durchführung zuständigen Stelle mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren.

Zu 5.6 Datenerhebung und Zustimmungen zur Datenverarbeitung und

Zu 5.7 Sonstige Förderbestimmungen

Analoge Anwendung wie im Regelverfahren ohne EFRE.

6 MONITORING UND EVALUATION

Die Durchführung der Programme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West in den Fördergebieten ist gemäß VV Städtebauförderung zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind Begleitinformationen und Monitoringdaten.

Bei EFRE kofinanzierten Projekten erfolgen das Monitoring und die Evaluation durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Rahmen der alljährlichen EFRE-Berichterstattung an die Europäische Kommission.

Die Datenerfassung und -auswertung im Rahmen der jährlich durchzuführenden Begleitinformationen und des e-Monitorings des Bundes erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit den Bezirksamtern. Im Rahmen der Evaluation des Programms sind die Bezirksamter sowie die Gebietsbeauftragten zur aktiven Unterstützung und Teilnahme an Reflexionsterminen, Fallstudien, Schlüsselpersonen- und Expertengesprächen verpflichtet.

Für Monitoring und Evaluation werden nachfolgende Unterlagen herangezogen:

- die aktuellen ISEKs für die Fördergebiete,
- die zum Stichtag abgeschlossenen und begonnenen Maßnahmen,
- die Datenerhebung für abgeschlossene Teilmaßnahmen (Verwendungsnachweise),
- die laufende Auswertung des Mitteleinsatzes (Programmplanungslisten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) und
- die gebietsscharfe Auswertung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

Von den Bezirksamtern sind folgende Zuarbeiten im Rahmen der jährlichen Berichterstattung bis 31.03. jeden Jahres erforderlich:

- Je Fördergebiet ist ein Statusbericht (mit Stand 31.12. des Vorjahres) mit dem Stand der Durchführung, einer Bilanz der Ergebnisse, sowie zur Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt einzureichen (s. Anlage 5: Inhalt / Gliederung jährlicher Statusbericht).

Anlage zum Bericht ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß AV Stadterneuerung 2014 mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Anlage zum Bericht sind außerdem zwei Übersichtspläne (Plan zum Stand der Umsetzung der Förderung und ein Plan der beabsichtigten Maßnahmen).

7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auf die Fördermittelgeber (EU, Bund, Land Berlin und weitere Fördermittelgeber) ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Schildern und über Informationstafeln in geeigneter Form und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen (s. Anlage 2: Muster Logoleiste).

Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erlassenen und auf der Webseite der Senatsverwaltung jeweils aktuell bekanntgegebenen Vorschriften sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität (Allgemeine Verordnung EU Nr. 1303/2013) zu beachten. Die Regelungen im Einzelnen sind dem von der EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebenen Merkblatt, das dem Bescheid bzw. Vertrag als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen. Aktuelle Änderungen finden sie unter: http://www.berlin.de/sen/strukturfonds/oeff_arbeit/index.html.

Bei Baumaßnahmen ist zu Beginn der Arbeiten von dem Fördernehmer ein Bauschild an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch beizubehalten. Nach Projekt-Fertigstellung ist eine permanente Projekt-Infotafel anzubringen. Diese sind im vorgegebenen Layout der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu erstellen. (s. Anlage 2: Muster Bauschild und Projekt-Infotafel)

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Förderstelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen.

Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu finanziellen Kürzungen führen.

Die Fördernehmer informieren die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unverzüglich nach eigener Kenntnis über geeignete Anlässe für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Grundsteinlegung, Einweihung etc.) und stimmen sie mit dieser ab.

Die Fördernehmer unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bedarfsbezogen und nach Abstimmung (z.B. durch Beiträge zur Internetseite und sonstigen Veröffentlichungen, Gebietsrundgänge etc.).

Veröffentlichungen und Printprodukte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt werden entsprechend der Vorgaben des Corporate Design erstellt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/downloads/>.

8 GÜLTIGKEIT

Dieser Programmleitfaden gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung.